

1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Lieferanten und Zulieferern (im Folgenden einheitlich als „Lieferanten“ bezeichnet). Sie gelten insbesondere für Verträge über den Einkauf beweglicher Sachen, egal, ob der Lieferant diese selbst herstellt oder bei Unterlieferanten oder Zulieferern einkauft.

1.2 Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich. Das gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten vorbehaltlos Bestellungen erteilen, Lieferungen oder andere Leistungen entgegennehmen oder unmittelbar oder mittelbar Bezug auf Schreiben etc. nehmen, die seine oder drittseitige Geschäftsbedingungen enthalten. Abweichende Bestimmungen des Lieferanten werden nur Vertragsbestandteil, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

1.3 Der Lieferant wird auf allen Rechnungen, Lieferpapieren und Korrespondenzen die von uns vergebene Bestellnummer vermerken.

2. Vertragsschluss und Vertragsänderungen

2.1 Bestellungen, Vereinbarungen und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Bestellungen und Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung oder Telefax erfolgen. Sie sind auch ohne unsere Unterschrift verbindlich.

2.2 Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Lieferanten haben in jedem Fall Vorrang vor diesen Bestimmungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend. Ziffer 2.1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

2.3 Angebote des Lieferanten bzw. dessen Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.

2.4 Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich ausschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherungen) ein.

Vor Annahme der Bestellung durch den Lieferanten sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen fünf Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferung, Verzug, Vertragsstrafe

3.1 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, erfolgen die Lieferungen „DDP Incoterms 2010“ bezogen auf die in unserer Bestellung angegebene Lieferadresse oder, falls eine solche nicht ausdrücklich angegeben ist, auf die Lieferadresse unseres jeweils bestellenden Standortes.

3.2 Hat der Lieferant die Aufstellung, Montage oder anderweitige Bereitstellung der Ware übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so trägt der Lieferant vorbehaltlich abweichender Regelungen alle für die Bereitstellung erforderlichen Kosten wie etwa für An- und Abreisen, das benötigte Werkzeug oder für etwaige Auslösungen.

3.3 Werden vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten, so sind wir berechtigt, nach dem fruchtlosen Ablauf einer von uns gesetzten Nachfrist Schadensersatz statt der Lieferung zu verlangen. Unser Anspruch ist erst ausgeschlossen, wenn der Lieferant den Schadensersatz geleistet hat.

3.4 Mit Überschreiten der vereinbarten Lieferfrist kommt der Lieferant automatisch in Verzug. Im Falle des Verzugs sind wir berechtigt, für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,3%, höchstens jedoch 5% des Nettopreises der verspäteten Lieferung zu verlangen. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

3.5 Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant unverzüglich unsere bestellende Abteilung zu benachrichtigen.

3.6 Teillieferungen sind unzulässig, es sei denn, wir haben ihnen ausdrücklich zugestimmt.

4. Nutzungsrechte

4.1 Der Lieferant gewährt uns das nicht-ausschließliche, übertragbare, weltweite und zeitlich unbeschränkte Recht, die Ware zu nutzen, in andere Produkte zu integrieren und weltweit zu vertreiben,

4.2 Software und die dazugehörige Dokumentation (zusammen „Software“) im Rahmen der Installation, der Inbetriebnahme, dem Testen und dem Betreiben der Software zu nutzen oder nutzen zu lassen,

4.3 das Nutzungsrecht gemäß dieser Ziffer an verbundene Unternehmen, andere Distributoren und an Endkunden zu unterlizenzieren,

4.4 die Software zu vertreiben, zu vermieten, zu verleasen oder anderweitig zu veräußern.

5. Zahlungsbedingungen, Forderungsabtretungen

5.1 Die Zahlungsfristen betragen 14 Tage mit 3 % Skonto oder 90 Tage ohne Abzug, jeweils ab dem späteren Zeitpunkt (1) der ordnungsgemäßen Einreichung der Rechnung des Verkäufers und des Eingangs der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung beim Käufer oder (2) des Rechnungsdatums des Verkäufers, wobei die Zahlungen mit dem nächsten planmäßigen Zahlungslauf fällig werden.

5.2 Wir kommen nur dann in Zahlungsverzug, wenn wir auf eine Mahnung des Lieferanten, die nach Eintritt der Fälligkeit der Vergütung erfolgt, nicht zahlen.

5.3 Forderungsabtretungen durch den Lieferanten sind nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig.

6. Gewährleistung

6.1 Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

6.2 Für unsere kaufmännische Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) und die Regelungen in diesem Absatz. Unsere Untersuchungsobliegenheit beschränkt sich auf Mängel, die bei unserer Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei unserer Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferungen). Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungsobliegenheit. Unsere Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. In den Fällen des Satzes 2 (offen zu Tage tretende Mängel, Stichprobenverfahren) ist unsere Rüge (Mängelanzeige) unverzüglich, wenn wir sie innerhalb von acht (8) Werktagen ab Wareneingang absenden; in den Fällen des Satzes 4 (spätere Entdeckung) beträgt diese Frist drei (3) Werktage ab Entdeckung.

6.3 Im Fall der Mangelhaftigkeit der Ware können wir nach unserer Wahl Nacherfüllung in Gestalt der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder der Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) verlangen. Dabei sind wir berechtigt, Ersatzlieferung sowie Ersatz der hierzu erforderlichen Aufwendungen einschließlich etwaiger Prüfkosten zu verlangen. Kommt der Lieferant dieser Verpflichtung zur Nacherfüllung nicht innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nach, können wir den Mangel selbst beseitigen (Selbstvornahme) und vom Lieferanten Ersatz der dafür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen dementsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlgeschlagen oder aufgrund besonderer Umstände für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohenden Eintritts unverhältnismäßig hoher Schäden), bedarf es keiner – gegebenenfalls erneuten – Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Lieferanten unverzüglich, nach Möglichkeit vor unserer Selbstvornahme, unterrichten. Müssen wir Waren wegen Nichteinhaltung der von uns gestellten Bedingungen ganz oder teilweise zurückweisen, so muss uns der Lieferant – ohne Anspruch auf Vergütung erheben zu können – diese zur Weiterverwendung so lange belassen, bis in angemessener Weise anderweitig Ersatz beschafft ist.

6.4 Bei Rechtsmängeln stellt uns der Lieferant von eventuell bestehenden Ansprüchen Dritter frei.

6.5 Entstehen uns infolge der Lieferung mangelhafter Waren Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle oder für die Rücksendung und/oder Verschrottung der mangelhaften Waren, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

6.6 Für innerhalb der Verjährungsfrist unserer Mängelansprüche instandgesetzte oder reparierte Teile der Lieferung beginnt die Verjährungsfrist zu dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Lieferant unsere Ansprüche auf Nacherfüllung vollständig erfüllt hat.

7. Lieferantenregress

7.1 Unsere gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferantenkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) stehen uns neben den Mängelansprüchen uneingeschränkt zu. Wir sind insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom Lieferanten zu verlangen, die wir unserem Abnehmer im Einzelfall schulden. Unser gesetzliches Wahlrecht (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

7.2 Bevor wir einen von unserem Abnehmer geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennen oder erfüllen, werden wir den Lieferanten benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der von uns tatsächlich gewährte Mängelanspruch als unserem Abnehmer geschuldet. Dem Lieferanten obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

7.3 Unsere Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch uns oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

8. Produzentenhaftung

8.1 Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, hat er uns insoweit von Ansprüchen Dritter freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

8.2 Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter einschließlich von uns durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

8.3 Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens EUR 10 Mio. pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

9. Eigentumsvorbehalt des Lieferanten

9.1 Die Übereignung der Ware an uns erfolgt unbedingt und ohne Rücksicht auf unsere Zahlung des Kaufpreises.

9.2 Falls entgegen 9.1 im Einzelfall ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten vereinbart sein sollte, sind jedenfalls alle Formen des (a) erweiterten, (b) auf den Weiterverkauf, die Verarbeitung oder Umbildung verlängerten oder (c) weitergeleiteten Eigentumsvorbehalts ausgeschlossen, so dass der Eigentumsvorbehalt nur bis zur Bezahlung der an uns jeweils gelieferten Ware und nur für diese jeweilige Ware gilt.

10. Beistellungen, Herstellerklausel

10.1 Wir behalten uns das Eigentum an dem von uns für die Ausführung des Auftrages gelieferten Material vor. Der Lieferant ist zur getrennten kostenlosen Lagerung und Kennzeichnung unseres Eigentums verpflichtet.

10.2 Wird von uns beigestelltes Material durch den Lieferanten verarbeitet oder umgebildet (§ 950 BGB), so gilt, dass diese Verarbeitung immer für uns als Hersteller in unserem Namen und für unsere Rechnung vorgenommen wird, und dass wir unmittelbar das Eigentum oder – falls die Verarbeitung oder Umbildung aus Stoffen mehrerer Eigentümer vorgenommen wird, oder falls der Wert der neu geschaffenen Sache höher ist als der Wert der beigestellten Gegenstände – das Miteigentum (Bruchteileigentum) an der neu geschaffenen Sache im Verhältnis des Werts des beigestellten Materials zum Wert dieser neu geschaffenen Sache erwerben. Wird beigestelltes Material mit anderen uns nicht gehörenden Sachen im Sinne des § 947 BGB verbunden oder im Sinne des § 948 BGB vermischt oder vermengt, so erwerben wir nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Miteigentum oder – falls das von uns beigestellte Material als Hauptsache anzusehen ist – Alleineigentum (§ 947 Abs. 2 BGB) an der neu geschaffenen Sache. Besagte neu geschaffene Sache bewahrt der Lieferant unentgeltlich für uns auf.

10.3 Leisten wir eine Anzahlung oder Teilzahlung, so verpflichtet sich der Lieferant, diese zur Bezahlung der für die Herstellung des Vertragsgegenstandes benötigten Sachen Dritter zu verwenden. Er überträgt jetzt schon das Eigentum an diesen Sachen auf uns, so dass mit dem Zeitpunkt des Eingangs der Sachen und spätestens mit der von ihm geleisteten Zahlung an Dritte das Eigentum auf uns übergeht. Der Lieferant tritt, soweit das Eigentum an solchen Sachen noch nicht auf uns übergegangen ist, sein Anwartschaftsrecht und seinen Anspruch auf Verschaffung des Eigentums an uns ab.

11. Geheimhaltung

An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

12. Erklärungen und Ursprungseigenschaft

Für den Fall, dass der Lieferant Erklärungen über die Ursprungseigenschaft der Vertragsgegenstände abgibt, wird er die Ursprungsnachweise mit allen erforderlichen Angaben versehen und uns ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen. Der Lieferant wird uns die Überprüfung dieser Ursprungsnachweise durch die Zollverwaltung ermöglichen und sowohl die dazu notwendigen Auskünfte erteilen als auch eventuell erforderliche Bestätigungen beibringen.

13. Bestimmungen über Ausfuhrkontroll- und Außenhandelsdaten

Der Lieferant hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Lieferant hat uns spätestens zwei Wochen nach der Bestellung sowie bei Änderungen unverzüglich alle Informationen und Daten schriftlich mitzuteilen, die der Lieferant zur Einhaltung des Zoll- und Außenwirtschaftsrechts bei Aus-, Ein- und Wiederausfuhr benötigt.

14. Vorbehaltsklausel

Unsere Vertragserfüllung steht unter dem Vorbehalt, dass der Erfüllung keine Hindernisse aufgrund von nationalen oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts sowie keine Embargos und/oder sonstigen Sanktionen entgegenstehen.

15. Produktbezogener Umweltschutz, Gefahrgut

Enthält die Ware Produktbestandteile, die in der Liste „Deklarationspflichtige Stoffe“ aufgeführt sind oder die aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Lieferant diese Stoffe spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Ware in der Internetdatenbank BOMcheck (www.bomcheck.net) zu deklarieren. Das Vorstehende gilt im Hinblick auf Gesetze nur insoweit, als diese an unserem Geschäftssitz oder am Geschäftssitz des Lieferanten oder am Ort der von uns angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.

Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Lieferant uns dies spätestens mit der Auftragsbestätigung schriftlich mit.

16. Verhaltenskodex für Auftragnehmer, Sicherheit in der Lieferkette

16.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnungen einzuhalten. Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt, an irgendeiner Form der Bestechung, der Verletzung von Grundrechten seiner Mitarbeiter oder an Kinderarbeit beteiligen. Er wird Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich einfordern. Er wird sich darüber hinaus an den Code of Conduct für Lieferanten halten, der über den Link <https://www.kennametal.com/de/about-us/ethics-and-compliance.html> einsehbar ist.

16.2 Der Lieferant trifft die erforderlichen organisatorischen Maßnahmen nach Maßgabe der Bestimmungen unter dem Link <https://www.kennametal.com/de/de/about-us/doing-business-with-kennametal/conflict-minerals-statement.html>, um die Verstöße in der Lieferkette gegen die Bestimmungen zum Einsatz von Konfliktmaterialien (Frank-Dodd Act und die EU-Verordnung 2017/821) auszuschließen. Der Lieferant wird auf Aufforderung nach bestem Bemühen und zeitnah die für den Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen erforderlichen Daten zur Verfügung stellen. Der Lieferant erkennt die Einhaltung unserer Conflict Minerals Bestimmungen als verbindlich an. Bei einer Weigerung der Anerkennung oder einer sonstigen Nichteinhaltung behalten wir uns vor, Maßnahmen zur Risikominimierung einschließlich der Überprüfung der Geschäftsbeziehung zu ergreifen.

16.3 Verstößt der Lieferant schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Ziffer, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen zu kündigen. Sofern die Beseitigung der Pflichtverletzung möglich ist, darf dieses Recht nur dann ausgeübt werden, wenn wir eine angemessene Frist zur Beseitigung der Pflichtverletzung gesetzt haben und diese fruchtlos verstrichen ist.

17. Qualität

17.1 Der Lieferant hat bei seinen Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die geltenden Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten und Zeichnungsspezifikationen, insbesondere diejenigen aus der Bestellung einzuhalten. Der Lieferant unterhält ein Qualitätsmanagementsystem, das mindestens den Anforderungen der aktuell gültigen DIN EN ISO 9001 entspricht und von einer akkreditierten Gesellschaft zertifiziert worden ist.

Der Lieferant informiert uns unverzüglich, falls das Zertifikat:

- entzogen wurde,
- ohne erfolgreiche Neuzertifizierung abgelaufen ist,
- vorübergehend ausgesetzt wurde,
- keine Neuzertifizierung geplant ist.

Durch dieses Qualitätsmanagementsystem soll das gemeinsame Ziel „Null Fehler“ erreicht werden. Der Lieferant und wir können Abweichungen von Forderung schriftlich vereinbaren. Änderungen, auch geringfügige, der Ware und/oder des Produktionsverfahrens bedürfen unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung. Der Lieferant wird die Ware nach den Regeln seines Qualitätssicherungssystems vor Auslieferung an uns herstellen und prüfen, sofern nichts anderes festgelegt ist.

Einkaufsbedingungen Kennametal (Schweiz und Deutschland)

17.2 Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders gekennzeichneten Teilen (z. B. dokumentationspflichtige Teile) hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Ware bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden ist und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind mindestens 15 Jahre aufzubewahren und uns auf Verlangen vorzulegen.

17.3 Für die Erstmusterprüfung und die Prüfung dokumentationspflichtiger Merkmale wird auf die VDA-Schrift „Sicherung der Qualität von Lieferungen--, Lieferantenauswahl, Produktionsprozess und Produktfreigabe/ Qualitätsleistung in der Serie“, in der jeweils aktuellen Ausgabe hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Ware ständig zu überprüfen. Die Vertragspartner werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung fortlaufend gegenseitig informieren.

17.4 Wir verpflichten uns nicht zu einer Gegenprüfung der mit dem Erstmusterprüfbericht vorgelegten Erstmuster. Eine Überprüfung kann jedoch in Einzelfällen erfolgen. Sollte infolge einer nicht korrekten Erstbemusterung deren vollständige oder teilweise Wiederholung erforderlich sein, erstattet der Lieferant uns die hierbei entstehenden Mehrkosten, die aufwandsgenau abgerechnet werden, mindestens jedoch pauschal 300 EUR.

17.5 Wir haben jederzeit das Recht, den Lieferanten im Hinblick auf die Einhaltung der vertraglichen und gesetzlichen Bestimmungen zu auditieren. Der Lieferant ermöglicht uns Zutritt zu seinen Produktionsstätten, Lagerräumen und ausgelagerter Fertigung, um die der Ware zugrundeliegenden Fertigungs- und Administrationsprozesse zu auditieren. Der Lieferant wird hierzu schriftlich in Kenntnis gesetzt und ermöglicht kurzfristig einen Zugang zu seinen oben genannten Stätten, um gegebenenfalls nach vorheriger Ankündigung System-, Prozess-, oder Produktaudits durchzuführen. Im Rahmen seiner Lieferungen muss der Lieferant auch die Auditierung seiner Unterlieferanten durch uns oder einen von uns beauftragten Dritten ermöglichen. Der Lieferant erklärt sich bereit, uns bei der Identifizierung von Schwachstellen in der Unterlieferantenstruktur zu unterstützen. Die Optimierung der erkannten Schwachstellen obliegt dem Lieferanten. Wir können Qualitätssicherungsmaßnahmen vorgeben. Angemessene Einschränkungen zur Sicherung der Betriebsgeheimnisse sind zulässig.

17.6 Der Lieferant wird uns über Produktionsverlagerungen und Änderungen von Werkstoffen, Fertigungsverfahren, Zulieferteilen, Datenblättern und anderen Unterlagen so früh wie möglich schriftlich informieren. Die Information hat so rechtzeitig und vollständig zu erfolgen, dass wir sie auf ihre Tragweite hin überprüfen und ihr widersprechen können, bevor die jeweilige Änderung bei der Ware zur Anwendung kommt. Schweigen unsererseits befreit den Lieferanten nicht von seiner alleinigen Verantwortung für die Eigenschaften und Zuverlässigkeit der Ware.

17.7 Bezieht der Lieferant für die Herstellung oder die Qualitätssicherung der Ware Vorlieferungen (Vormaterialien, Software, Dienstleistungen, Fertigungs- oder Prüfmittel) von Dritten (Subunternehmer), so sichert der Lieferant die Qualität solcher Vorlieferungen entweder mit eigenen Mitteln oder durch vertragliche Einbindung des Subunternehmers in das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten.

18. Gerichtsstand und anwendbares Recht

18.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Nürnberg.

18.2 Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts

Hinweis: Daten unserer Lieferanten werden von uns EDV-mäßig gespeichert und verarbeitet, soweit dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Beziehungen erforderlich ist.